



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 2010

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	5. 7. 2010	Berichtigung der 17. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 403)	435
20301	1. 7. 2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen	408
203012	19. 5. 2010	Verordnung zur Aufhebung der Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst	435
20320	7. 7. 2010	Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	411
2122	13. 7. 2010	Verordnung zur Änderung der U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO	412
223	13. 7. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2010/2011.	421
2251	17. 3. 2010	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS) ...	413
311	5. 7. 2010	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen	422
83	13. 7. 2010	Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	415
	5. 7. 2010	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2010	420

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Anfang August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20301

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes
Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. Juli 2010

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege** vom 31. Januar 1991 (GV. NRW. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Bewerber und Bewerberinnen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet erscheint; dabei darf von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB IX – (Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001, BGBl. I S. 1046) nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.“
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein mit der Diplom-(haupt-)prüfung abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Landespflege (Mindeststudienzeit acht Fachsemester ohne Zeiten für Praxis-, Prüfungssemester und Diplomarbeit) oder eine vergleichbare Kombination von Studiengängen an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichem Studienangebot abgeschlossen hat. Die Voraussetzung wird auch durch einen konsekutiven Masterabschluss an einer technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule von zehn Fachsemestern (einschließlich Praxis- und Prüfungssemester sowie Diplomarbeit) erfüllt. Entsprechendes gilt für den akkreditierten Masterstudiengang an einer Fachhochschule.“
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bewerbung sind als Kopie beizufügen:

 1. Lebenslauf,
 2. Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
 3. Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sowie ggfs. über Zusatz- oder andere Prüfungen) mit Nachweis der Einzelprüfungen,
 4. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
 5. Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens entscheidet das Ministerium (Einstellungsbehörde) über die Zulassung.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vor der Einstellung sind der Einstellungsbehörde vorzulegen:

1. beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder),
2. Originale oder beglaubigte Abschriften der in Absatz 2 Nummern 2 bis 4 genannten Nachweise,
3. amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde des Hauptwohnsitzes, das auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt und nicht älter als drei Monate ist,
4. ein aktuelles „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ der zuständigen Meldebehörde,
5. zwei Passbilder aus neuester Zeit,
6. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
7. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen,
8. eine persönliche Erklärung, über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder die eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Ernennung**

Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf und Ernennung zur „Referendarin der Landespflege“ oder zum „Referendar der Landespflege“. Die Referendare werden einer Bezirksregierung zugewiesen, die vorher gehört wird. Der Wunsch der Referendare auf Zuweisung zu einer bestimmten Bezirksregierung soll berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „häuslichen Prüfungsarbeit“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird das Ausbildungsziel in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht erreicht, wird der Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängert.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Regelungen für Menschen mit Behinderungen**

Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des SGB IX sind Erleichterungen nach § 13 Absatz 2 und 3 LVO zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Diese kann an mündlichen Prüfungen der betroffenen Personen beobachtend teilnehmen.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

Ausbildungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Diese weisen die Referendare den in Anlage 1 genannten Ausbildungsstellen zu, sofern sie die Ausbildung nicht selbst durchführen. Auf Antrag der Referendare können diese in einzelnen Abschnitten auch sonstigen geeigneten Verwaltungen und Stellen zur Ausbildung zugewiesen werden.“

7. In § 8 Absatz 1 wird nach dem Wort „Fachverwaltungen“ die Angabe „10“ durch die Angabe „11“, nach dem Wort „Bezirksregierungen“ die Angabe „17“ durch die Angabe „16“ und nach den Wörtern „Ausbildungsstationen und“ das Wort „Lehrgänge“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „dem Referendar oder der Referendarin das Ziel der Ausbildung“ durch die Wörter „die Ausbildungsziele“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Dem Referendar oder der Referendarin“ durch die Wörter „Es“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dienstvorgesetzter ist die Leitung der Ausbildungsbehörde. Diese bestellt eine geeignete Person ihrer Behörde, die durch die Große Staatsprüfung die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst in der Landespflege erworben hat, zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung). Die Ausbildungsleitung überwacht und lenkt die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt der Leitung der jeweiligen Ausbildungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person des höheren Dienstes. Bei der Bezirksregierung ist die Ausbildungsleitung gleichzeitig die von der Leitung der Ausbildungsstelle beauftragte Person.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarin oder den Referendar nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach Leistung und Führung. Die Beurteilung (Anlage 2) muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.“
- Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Beurteilung ist den Beurteilten in vollem Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen.“
11. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Entlassung

Eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst unter Widerruf des Beamtenverhältnisses kann erfolgen, wenn

- die geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt werden oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
 - zu erkennen ist, dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht wird oder
 - es schuldhaft versäumt wurde, die Zulassung zur großen Staatsprüfung (§ 17 Absatz 2) oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 26 Absatz 3) fristgemäß zu beantragen.“
12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung haben die Prüflinge nachzuweisen, dass sie ihre während eines wissenschaft-

lichen Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden verstehen, sie mit den Aufgaben der Verwaltungen dieser Laufbahn und mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind sowie über wirtschaftliches Denkvermögen und führungstechnische Kenntnisse verfügen.“

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Für die Abnahme der Großen Staatsprüfung ist das Oberprüfungsamt zuständig. Die Prüfungen finden in der Regel am Sitz des Oberprüfungsamtes statt; sie können auch an anderen Orten abgehalten werden.

(2) Beim Oberprüfungsamt wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Es sollen Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes, die eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die Erst- und Zweitprüfer für die häusliche Prüfungsarbeit und für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.

(4) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen Fachrichtung Landespflege gebildet. Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wobei die Besetzung der Prüfungskommission je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Leitung des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen. Werden Referendare des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft, soll ein Mitglied der Kommission nach Möglichkeit der Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen angehören.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dessen Vertretung geleitet. Die Prüfungskommission ist bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Mitglieder an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Die Leitung des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass in allen Fachrichtungen gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder ihre Stellvertretung sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Fall von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Großen Staatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Ausbildungszeit bis zum Antrag auf Zulassung ordnungsgemäß abgeleistet hat.“

- In Absatz 2 wird nach Satz 2 die Angabe „(Anlage 3)“ gestrichen.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Präsident“ durch die Wörter „Die Leitung“ ersetzt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Präsident“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Aufgabe ist in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten. Alle benutzten Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben. Dies ist in einer dem Textteil der Arbeit vor zu heftenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen unterschrieben sein.“
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder einer seiner oder ihrer Vertreter“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertretung“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Die häusliche Prüfungsarbeit kann fünf Jahre nach Abschluss der mündlichen Prüfung zurückverlangt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres vor Ablauf dieser Frist möglich. Wird kein fristgerechter Antrag gestellt, kann die Prüfungsarbeit vernichtet werden.“
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier jeweils sechstündigen Arbeiten unter Aufsicht an vier aufeinanderfolgenden Werktagen aus den in der Anlage 4 genannten Prüfungsfächern. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn Hilfsmittel mitgebracht werden sollen, werden diese in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Prüfungsaufsicht zu hinterlegen.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „ist ein Beamter oder eine Beamtin des höheren Dienstes bzw. ein vergleichbarer Angestellter oder eine vergleichbare Angestellte“ durch die Wörter „sind Beamte des höheren Dienstes bzw. vergleichbare Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „dem oder der Aufsichtführenden“ durch die Wörter „der Prüfungsaufsicht“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „der oder die Aufsichtführende“ durch die Wörter „die Prüfungsaufsicht“ und die Wörter „geschickt wird“ durch die Wörter „oder an das vom Oberprüfungsamt angegebene Mitglied des Prüfungsausschusses zu senden ist“ ersetzt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Sind die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 20) als nicht bestanden bewertet (§ 24), wird die Referendarin oder der Referendar zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung ist nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt aufgrund der Bewertungen durch die Prüferinnen oder Prüfer. Die Nichtzulassung ist der Referendarin oder dem Referendar vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Das Oberprüfungsamt erlässt hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.“
- b) In Absatz 4 wird nach dem letzten Satz die Angabe „(Anlage 5)“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Als Abschluss der Prüfung ist ein Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema ist der Referendarin oder dem Referendar etwa zwanzig Minuten vorher bekannt zu geben. Der Vortrag entfällt, wenn die Prüfung bereits vorher erkennbar nicht bestanden ist.“
18. In § 22 Absatz 1 werden
- a) in Satz 1 die Wörter „muß er oder sie diese abbrechen“ durch die Wörter „muss diese abgebrochen werden“ und
- b) in Satz 2 die Wörter „der Präsident“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.
19. § 25 wird wie folgt gefasst:
- „§ 25
Prüfungszeugnis**
- Wer die Große Staatsprüfung besteht, erwirbt die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen, und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessorin der Landespflege“ oder „Assessor der Landespflege“ zu führen.
- Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Leitung des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel versehen; es wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.“
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wurde die Große Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden.“
- b) In Absatz 4 werden
- aa) in Satz 1 die Wörter „Hat ein Referendar oder eine Referendarin“ durch das Wort „Wurde“ und
- bb) in Satz 2 die Wörter „dem Präsidenten“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt.
21. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wer zu täuschen versucht oder insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt (§ 19 Absatz 4) oder bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt (§ 20 Absatz 3) oder sonst gegen die Prüfungsordnung verstößt, dem soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Präsident“ durch die Wörter „die Leitung“ und die Wörter „oder der Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Präsident“ durch die Wörter „Die Leitung“ ersetzt.
22. In § 28 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Oberprüfungsamtes“ durch das Wort „das Oberprüfungsamt“ ersetzt.
23. § 29, die Angabe „III. Teil Übergangs- und Schlußvorschriften“, § 30 und § 31 werden gestrichen.
24. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.
25. § 32 wird § 29.
26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „Ausbildungs- Dauer (Wochen)“ wird
- aa) bei Ausbildungs- Abschnitt II die Angabe „10 (9 – 11)*“ durch die Angabe „11 (9 – 12)*“ ersetzt,
- bb) bei Ausbildungs- Abschnitt III a die Angabe „17 (16-18)*“ durch die Angabe „16 (15 – 17)*“ ersetzt,

cc) bei „sonstige Grundlagenlehrgänge/Seminare/Arbeitsgemeinschaften/Exkursionen“ nach der Zahl „12“ der Klammerzusatz „(9 – 12)*“ angefügt und

dd) bei „Ausbildungsstationen und Lehrgänge nach freier Wahl“ im Klammerzusatz die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) In der Spalte „Ausbildungsstellen“ werden nach den Wörtern „Management und Personalführung, Lehrgang und ggf. Erweiterung“ die Wörter „von I und III“ durch die Wörter „in anderen Ausbildungsstationen“ ersetzt.

27. In der Anlage 3 wird auf der Rückseite die Anschrift

„An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten
Hahnstr. 70

60528 Frankfurt am Main“

durch die Anschrift

„Oberprüfungsamt für den höheren
technischen Verwaltungsdienst
– Sonderstelle beim Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn“

ersetzt.

28. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Unter „4. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau“ werden die Spiegelstriche

„– Rechtsgrundlagen des Kleingarten- und Friedhofswesens“ und

„– Verkehrssicherungspflicht, Haftpflicht“ gestrichen.

b) Unter „5. Freiraumplanung und Grünordnung“ werden

aa) im fünften Spiegelstrich nach dem Wort „Erholung“ das Wort „(Lösungsmöglichkeiten)“ eingefügt,

bb) der sechste Spiegelstrich gestrichen und

cc) nach dem letzten Spiegelstrich die Spiegelstriche

„– Rechtsgrundlagen des Kleingarten- und Friedhofswesens“

„– Verkehrssicherungspflicht, Haftpflicht“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2010

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

20320

Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung

Vom 7. Juli 2010

Auf Grund des

– § 21 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Bekanntmachung der Neufassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042)) in Verbindung mit Artikel IX § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 11 Absatz 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584),

– § 5 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) und

– §§ 1 bis 6 der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697),

wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die **Eingruppierungsverordnung** vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 584, ber. S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – EingrVO –)“.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt für die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und der gewählten Führungskräfte auf Zeit des Regionalverbandes Ruhr sowie für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden, Gemeindeverbände und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle wird die zweite Spalte mit der Bezeichnung „Gemeindedirektoren“ gestrichen.

bb) In der dritten Spalte werden hinter die Wörter „Vertreter des Bürgermeisters“ der Klammerzusatz „(Oberbürgermeisters)“ eingefügt und die Wörter „oder des Gemeindedirektors“ gestrichen.

cc) Die dritte und vierte Spalte werden zur zweiten und dritten Spalte.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Es sind einzugruppieren:

1. Das Amt des Landrats in Kreisen mit einer Einwohnerzahl bis 200 000 in Besoldungsgruppe B 6, über 200 000 in Besoldungsgruppe B 7.

2. Das Amt des Kreisdirektors als allgemeiner Vertreter des Landrats in Kreisen mit einer Einwohnerzahl bis 200 000 in Besoldungsgruppe B 2/B 3, von 200 001 – 300 000 in Besoldungsgruppe B 3/B 4, über 300 000 in Besoldungsgruppe B 4/B 5.

(2) § 2 Absatz 3 und 5 gilt für Landräte und Kreisdirektoren in Kreisen bis 300 000 Einwohnern entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bürgermeister (Oberbürgermeister) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

bis 20 000 Einwohner	210 Euro
von 20 001 – 50 000 Einwohner	300 Euro
von 50 001 – 200 000 Einwohner	400 Euro
von 200 001 – 500 000 Einwohner	460 Euro
über 500 000 Einwohner	510 Euro.

(2) Landräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

bis 250 000 Einwohner	360 Euro
von 250 001 – 400 000 Einwohner	380 Euro
über 400 000 Einwohner	400 Euro.“

b) In Absatz 3 wird der Halbsatz „, die 690,- DM monatlich nicht übersteigen darf“ durch die Wörter „in Höhe von 460 Euro monatlich“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Geschäftsführer des Regionalverbandes Ruhr als Direktor des Regionalverbandes Ruhr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.“

6. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „darf die“ durch die Wörter „beträgt die monatliche“, die Angabe „330,- DM“ durch die Angabe „220 Euro“ und die Angabe „140,- DM“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt sowie die Wörter „nicht übersteigen“ gestrichen.

7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werkleiter, die nach der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung des zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellten Beamten nicht übersteigen. Sie beträgt bei Betriebszahlen

bis 10 Millionen	80 Euro
von über 10 – 35 Millionen	100 Euro
von über 35 – 70 Millionen	120 Euro
von über 70 – 450 Millionen	150 Euro
von über 450 – 900 Millionen	170 Euro
von über 900 Millionen	200 Euro.“

8. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigungen ist zeitgleich mit der Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder vorzunehmen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder.“

9. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 2010

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

– GV. NRW. 2010 S. 411

2122

Verordnung zur Änderung der U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO Vom 13. Juli 2010

Auf Grund des § 32a des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), in Verbindung mit § 31 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und § 27 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration verordnet:

Artikel 1

Die **U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO** vom 10. September 2008 (GV. NRW. S. 609) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Datenübermittlung durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen (U5 bis U9) melden die Meldebehörden der in § 3 genannten Zentralen Stelle bis zum 31.01.2011 die nachstehenden Daten aller Kinder, die zum Stichtag 01.01.2011 nicht älter als 66 Monate sind und mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registriert sind:

1. Familiennamen – Datenblätter 0101, 0102
2. Vornamen – Datenblätter 0301, 0302
3. Tag und Ort der Geburt – Datenblätter 0601 bis 0603
4. Geschlecht – Datenblatt 0701
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift) – Datenblätter 0901 bis 0916
6. gegenwärtige und frühere Anschriften – Datenblätter 1201 bis 1206, 1208 bis 1223, 1301 bis 1306, 1310 bis 1313
7. Übermittlungssperren 1801
8. Sterbedatum 1901.

Nach Speicherung einer Geburt sowie für alle Veränderungen übermitteln die Meldebehörden unverzüglich die Daten nach Satz 1. Übermittlungssperren im Sinne dieser Verordnung sind die Auskunftssperren nach § 34 Absatz 6 und 7 Meldegesetz NRW.

(2) Bei Datenübermittlungen nach Absatz 1 sind der Datensatz für das Meldewesen (einheitlicher Bundes-/Länder-Teil – DSMeld), herausgegeben von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, zugrunde zu legen. Die Übermittlung an die Zentrale Stelle erfolgt grundsätzlich in Form der Datenübertragung im XML-Format unmittelbar oder über Vermittlungsstellen durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, z. B. über das DOI-Netz oder über Internet unter Zugrundelegung des Übermittlungsprotokolls OSCI Transport (§ 2 Absatz 4 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungs-

verordnung in der im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht jeweils geltenden Fassung – 1. BMeldDÜV –). Sofern die Möglichkeit hierzu eröffnet ist, ist die Satzbeschreibung OSCI XMeld gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 1. BMeldDÜV zugrunde zu legen.

(3) Soweit im Einzelfall eine Datenübertragung nicht verfügbar ist, darf sie mit Zustimmung der Zentralen Stelle durch gesicherte Versendung von Datenträgern erfolgen. Datenträger sind zu löschen, sobald die Daten für den Empfänger zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Entsprechendes gilt für die Anwendung eines anderen Datenformates.

(4) Die Datenübermittlung wird durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldebehörde veranlasst.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Datum und ggf. Ort der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt: „Dabei ist das von der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte Erhebungswerkzeug zu nutzen.“
- c) Aus Absatz 2 Satz 2 wird Satz 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die nicht an den Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben“ durch die Wörter „für die keine Teilnahmemeldung nach § 2 vorliegt“ ersetzt.
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Zentrale Stelle berechtigt, folgende Daten bei der Meldebehörde automatisiert über ein vom Innenministerium zugelassenes Portal abzurufen:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. Tag und Ort der Geburt
5. Sterbetag und -ort.

Der Abruf ist nur zulässig, wenn die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei ist und keine Auskunftssperren nach § 34 Absatz 6 und 7 Meldegesetz NRW vorliegen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger.“

- c) Aus Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 (neu).
- d) In Absatz 4 (neu) wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sofern keine Teilnahmemeldung vorliegt, erinnert die Zentrale Stelle die Personensorgeberechtigten des Kindes über die Anschrift des Kindes spätestens zehn Tage nach Ende des für die Untersuchung festgelegten Toleranzzeitraums daran, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen.“

- e) Nach Absatz 4 (neu) wird als Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Bei Vorliegen gewichtiger medizinischer Gründe kann die Zentrale Stelle die Fristen nach Absatz 4 und § 4 Absatz 1 entsprechend anpassen oder im Einzelfall die Daten eines Kindes aus dem Verfahren nehmen.“
- f) Aus Absatz 4 (alt) wird Absatz 6 (neu).
 - h) In Absatz 6 (neu) werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „spätestens zwei Monate“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der erste Halbsatz bis zu dem Wort „Teilnahme“ durch den Halbsatz „Liegt auch drei Wochen nach Erinnerung für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung – bei der U 5 sechs Wochen nach Erinnerung – keine Teilnahmemeldung vor“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird am Ende des Satzes der Klammerzusatz „(z. B. über das DOI-Netz)“ angefügt.

c) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Unabhängig von § 31 Absatz 6 Meldegesetz NRW gilt § 3 Absatz 3 für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.“

5. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Übergangsregelung

Meldebehörden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung lediglich die Daten der Datenblätter 0101, 0102, 0301, 0302, 0601 bis 0603, 0701, 0901 bis 0909, 0911 bis 0913, 1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215, 1301, 1306, 1310, 1801 und 1901 ohne frühere Anschriften übermitteln können, dürfen diese eingeschränkte Datenübermittlung bis zum 31.12.2010 weiterführen.“

6. Aus § 5 (alt) wird § 6 (neu)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 2010

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2010 S. 412

2251

Satzung

der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS)

Vom 17. März 2010

Auf Grund von § 35 Absatz 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408) in der Fassung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GV. NRW. 2009 S. 199) und nach Maßgabe des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) – ALM-Statut – erlässt auf Empfehlung der Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten vom 17. März 2010 die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Landesmedienanstalten stellen den Organen nach § 35 Absatz 2 RStV die notwendigen personellen und sachlichen Mittel (notwendiger Aufwand) sowie die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des ALM-Statutes notwendigen Mittel (sonstige Gemeinschaftskosten) zur Verfügung.

§ 2

Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt

(1) Die Organe nach § 35 Absatz 2 RStV und die ALM haben eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Ber-

lin. Sie organisiert und koordiniert die Arbeit der Organe. Ihr können weitere Aufgaben durch die ALM zugewiesen werden. Das Nähere regelt das ALM-Statut sowie der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Gemeinsamen Geschäftsstelle.

(2) Die Gemeinsame Geschäftsstelle ist buchführende Stelle der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV und der ALM. Die/der nach § 6 Absatz 2 des ALM-Statutes gewählte Direktor/in ist Beauftragte/r für den Haushalt (BfH) und wird in dieser Funktion durch die Gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt. Der BfH kann sich mit Zustimmung der ALM der Zuarbeit Dritter bedienen.

§ 3

Gesamtwirtschaftsplan, Wirtschaftspläne

(1) Die von den Organen aufgestellten Wirtschaftspläne werden von der ALM über die Gemeinsame Geschäftsstelle gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Wirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Die Wirtschaftspläne enthalten den notwendigen Aufwand für das darauffolgende Rechnungsjahr. Rechnungsjahr der Wirtschaftspläne der Organe und des Gesamtwirtschaftsplanes ist das Kalenderjahr. Der notwendige Aufwand umfasst die sachlich und personell erforderlichen Mittel der Organe und der Gemeinsamen Geschäftsstelle und die sonstigen Gemeinschaftskosten.

(4) Für Aufstellung und Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes und der Wirtschaftspläne gilt das Haushaltsrecht des Landes Berlin entsprechend. Durch die Wirtschaftspläne der Organe werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(5) Als Einnahmen sind in den Wirtschaftsplänen Zuführungen durch die Landesmedienanstalten vorzusehen. Einnahmen aus Mitfinanzierung von Projekten bleiben unberührt.

(6) Der BfH hat darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftspläne spätestens bis zum 15. September eines Jahres vorliegen. Die ALM beschließt über die Höhe des notwendigen Aufwands. Sie setzt die Wirtschaftspläne in einem Gesamtwirtschaftsplan in Kraft.

§ 4

Zuführungen

(1) Zur Deckung des notwendigen Aufwands der Organe leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in Höhe von 75 vom Hundert der nach § 2 Absatz 3 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die buchführende Stelle (Zuführungen). Der um die Zuführungen nach Satz 1 geminderte notwendige Aufwand der Organe wird durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die buchführende Stelle gedeckt. Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß ALM-Statut jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.

(2) Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 den notwendigen Aufwand der Organe für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung des im Folgejahr notwendigen Aufwands der Organe zu übertragen. Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 den notwendigen Aufwand der Organe für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie nach Feststellung des Jahresabschlusses im Verhältnis des für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Finanzierungsschlüssels an die Landesmedienanstalten zurückzuführen. Zinserträge können auch zur Deckung des notwendigen Aufwands im Folgejahr verwendet werden.

(3) Die Beträge für den regelmäßigen notwendigen Aufwand der Organe werden den Landesmedienanstalten von der buchführenden Stelle mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet. Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. Die buchführende

Stelle ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von € 100 000 unterschreitet.

(4) Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die Gemeinsame Geschäftsstelle den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb der Wirtschaftspläne der Organe möglich ist. Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.

(6) Für sonstige Gemeinschaftskosten wird entsprechend verfahren.

§ 5

Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes und der Wirtschaftspläne

(1) Die ALM stattet mit den ihr von den Landesmedienanstalten zur Verfügung gestellten Mitteln die Organe mit den gemäß ihren Wirtschaftsplänen erforderlichen Mitteln aus und erfüllt die sonstigen Gemeinschaftskosten. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der Gemeinsamen Geschäftsstelle.

(2) Die buchführende Stelle hat für den notwendigen Aufwand der Organe und die Zuführungen für jedes Organ gesondert eine Haushalts- und Buchführung zu gewährleisten.

(3) Dem Vorsitzenden der ALM, der/dem BfH oder den jeweils von ihnen beauftragten Personen hat die buchführende Stelle jederzeit Einsicht in die Haushalts- und Buchführung zu gewähren.

§ 5 a

Rechtsgeschäfte

(1) Die ALM wird gemäß § 5 Absatz 1 des ALM-Statutes durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in der geschäftsführenden Mitgliedsanstalt vertreten (Vorsitzende/r).

(2) Die Vorsitzenden der Organe sind im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftspläne ermächtigt, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen. Sie bedürfen für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu € 25 000 der Zustimmung des BfH, über € 25 000 zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs. Satz 1 und 2 gelten im Rahmen der sonstigen Gemeinschaftskosten mit Ausnahme der Zustimmung des BfH für den Vorsitzenden nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Der/die Vorsitzende nach Absatz 1 und 2 können dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und Dritten allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. Im Übrigen kann der/die Leiter/in Rechtsgeschäfte bis zu € 10 000 tätigen.

§ 6

Abschluss des Rechnungsjahres

(1) Die/der BfH leitet den Landesmedienanstalten bis zum 31. Januar des Folgejahres jeweils vorläufige Jahresrechnungen zu.

(2) Sie/er hat nach Abschluss des Rechnungsjahres unverzüglich die Jahresabrechnungen und einen Bericht über die Durchführung der Wirtschaftspläne zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnungen werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die ALM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, geprüft. Sie legt auch den Prüfungsumfang fest.

(4) Die Jahresrechnungen, den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der ALM bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit der in Absatz 3 genannten Mehrheit über die Entlastung beschließt.

§ 7**Beschäftigte**

(1) Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden vom ALM-Vorsitz im Namen und auf Rechnung der ALM geschlossen. Der ALM-Vorsitz kann den BfH insoweit ermächtigen. Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der Teil des jeweiligen Wirtschaftsplanes ist. Dem Gesamtwirtschaftsplan ist eine vollständige Stellenübersicht beizufügen.

(2) Die Rechts- und Arbeitsverhältnisse sind dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Abordnungen von Landesmedienanstalten in die Gemeinsame Geschäftsstelle sind im Rahmen der Stellenpläne zulässig.

(3) Die Dienstaufsicht über die/den Leiter/in und die Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle und der Außenstellen i. S. d. § 8 Absatz 3 übt der ALM-Vorsitzende aus. Er kann die Dienstaufsicht auf den BfH übertragen.

(4) Der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle unterliegt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten den fachlichen Weisungen des ALM-Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV. Er/sie übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle aus und ist im Rahmen des inneren Dienstbetriebes im Verhältnis zu den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 8**Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Landesmedienanstalten veröffentlicht ist. Zugleich tritt die Kommissionsfinanzierungssatzung vom 25. Juni 2008 in der Fassung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft. Die geschäftsführende Landesmedienanstalt nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

(2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 31. August 2013 überprüft.

(3) Soweit und solange die Außenstellen der Gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Absatz 7 Satz 2 RStV in Erfurt und in Potsdam fortbestehen, gelten für diese die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 und Absatz 3, § 5a und § 7 entsprechend.

(4) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht (bis zum 31. August 2013) die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Düsseldorf, den 25. Juni 2010

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM)

Prof. Dr. Norbert Schneider

83

**Verordnung
über den finanziellen Ausgleich
des Gesetzes zur Eingliederung der
Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 13. Juli 2010

Auf Grund des § 23 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1**Personalaufwand**

(1) Der Personalaufwand für eine Planstelle (Vollzeitäquivalent) eines übergeleiteten Beamten nach § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst sämtliche Leistungen des Dienstherrn im Rahmen der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen mit Ausnahme der erworbenen Versorgungsanswartschaften und der Versorgungsleistungen. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Besoldung im Rahmen der besoldungsrechtlichen Bestimmungen sowie Beihilfeleistungen, Trennungs- und Aufwandsentschädigungen im Rahmen der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

(2) Der Personalaufwand für eine Stelle (Vollzeitäquivalent) eines gestellten Tarifbeschäftigten nach § 23 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst insbesondere das Entgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, Sonderzahlungen, das Entgelt im Krankheitsfall und die besonderen Zahlungen nach dem TV-L, TVÜ-Länder, nach ergänzenden Tarifverträgen sowie die Beihilfeleistungen, Trennungs- und Aufwandsentschädigungen.

(3) Der Personalaufwand für ein Vollzeitäquivalent nach § 23 Absatz 7 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Nachersatzes umfasst die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 2

**Berechnung des finanziellen Ausgleichs
für die einzelnen kommunalen Körperschaften
für das Jahr 2010**

(1) Der finanzielle Ausgleich wird auf der Basis der Ist-Besetzung (vorhandener Personalbestand – Beamte und Tarifbeschäftigte) des einzelnen Aufgabenträgers gewährt; maximal ist die nach Absatz 2 für das jeweilige Jahr ermittelte ausgleichsfähige Stellenbesetzung zu Grunde zu legen.

(2) Die nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Jahr 2010 entfallende Einsparverpflichtung sowie die im Jahr 2010 ausgleichsfähige Stellenbesetzung ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 3** dieser Verordnung. Für den Aufgabenbereich des Bergmannversorgungsscheins besteht keine Einsparverpflichtung. Der Einsparbetrag wird für jedes der Aufgabengebiete und jeden Aufgabenträger ermittelt, sofern der vorhandene Personalbestand in einem oder mehreren Aufgabenbereichen oberhalb der im Jahr 2010 ausgleichsfähigen Stellenbesetzung liegt. Er wird wie folgt berechnet: Zunächst ist der finanzielle Ausgleich auf der Grundlage des vorhandenen Personalbestands zu errechnen. Der Stellenanteil, der die ausgleichsfähige Stellenbesetzung für das Jahr 2010 übersteigt, wird ermittelt und mit den durchschnittlichen Jahreskosten je Vollzeitäquivalent für das Jahr 2008 multipliziert. Ergebnis ist der zu erbringende Einsparbetrag. Er wird von dem zunächst auf der Grundlage des vorhandenen Personalbestands errechneten finanziellen Ausgleich subtrahiert. Zur Errechnung der durchschnittlichen Jahreskosten für

**Anlagen 1
bis 3**

das Jahr 2008 wird der vorhandene Personalbestand zum 01.01.2008 und der hieraus resultierende Belastungsausgleich unter Ausschluss des Zuschlages nach § 23 Absatz 4 des Gesetzes zu Grunde gelegt.

(3) Bei Inanspruchnahme oder Beendigung von Elternzeit, Beurlaubung, Sonderurlaub sowie Veränderung der individuellen Arbeitszeit wird die Anzahl der Ist-Besetzung nach Absatz 1 entsprechend angepasst. Gleiches gilt bei Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit. Für übergeleitete Beamtinnen/Beamte ist höchstens die zum 01.01.2008 tatsächlich bestehende individuelle Arbeitszeit maßgeblich, es sei denn, ein Rechtsanspruch auf Vollzeitbeschäftigung ist zu erfüllen. Eine Erstattung über die maßgebliche Obergrenze hinaus ist bei Stundenaufstockungen unterhalb von Vollzeitbeschäftigung nicht möglich.

(4) Das für Soziales zuständige Ministerium kann im Einzelfall einen finanziellen Ausgleich gewähren, wenn in einem erheblichen Umfang übergeleitete bzw. gestellte Beschäftigte längerfristig ausfallen (z.B. Sonderurlaub, Elternzeit, Langzeiterkrankung).

(5) Die Jahreskostenpauschale wird jährlich in vier Raten zur Mitte jedes Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt. Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Abweichungen aus dem vorherigen Abrechnungszeitraum werden mit der nächsten Quartalszahlung verrechnet oder ausgeglichen.

§ 3

Versorgung der Beamten einschließlich der Beihilfeleistungen

(1) Die kommunalen Körperschaften zeigen dem für Soziales zuständigen Ministerium bis zum 30. Januar 2011 die im Jahr 2010 anfallenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger im Sinne des § 23 Absatz 9 des Gesetzes an.

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den kommunalen Körperschaften die angezeigten Versorgungs- und Beihilfeleistungen innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Anzeige unter Verrechnung der im abgelaufenen Jahr gezahlten Abschläge.

(2) Abschläge auf Versorgungs- und Beihilfeleistungen werden vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals gezahlt. Grundlage für die Höhe der Abschläge sind die für das abgelaufene Jahr erstatteten Versorgungs- und Beihilfeleistungen.

(3) Sollten die gezahlten Abschläge die zu erstattenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen des abgelaufenen Jahres übersteigen, so wird der übersteigende Betrag mit den zu zahlenden Abschlägen verrechnet.

(4) Die Richtigkeit der durch die kommunalen Körperschaften angezeigten Versorgungs- und Beihilfeleistungen wird vorausgesetzt. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt davon unberührt.

§ 4

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. § 3 Absatz 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 2010

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Anlage 1

Verteilerschlüssel für den Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht

	gesetz- liches Soll	Ist 1.1.2008	opti- miertes Soll lt. Gesetz	Einspar- verpflich- tung 2010 lt. Gesetz	max. aus- gleichsfähige Stellenbe- setzung 2010
Ennepe-Ruhr-Kreis	18,50	18,75	16,50	0,40	18,10
Hochsauerlandkreis	12,00	11,90	11,00	0,20	11,80
Kreis Borken	13,00	12,00	11,50	0,30	12,70
Kreis Coesfeld	8,00	7,00	7,00	0,20	7,80
Kreis Düren	11,50	11,30	10,50	0,20	11,30
Kreis Euskirchen	7,00	6,50	6,00	0,20	6,80
Kreis Gütersloh	10,50	10,50	9,50	0,20	10,30
Kreis Heinsberg	10,00	9,95	9,00	0,20	9,80
Kreis Herford	7,50	7,60	7,00	0,10	7,40
Kreis Höxter	5,50	6,00	4,50	0,20	5,30
Kreis Kleve	10,00	10,00	10,00	0,00	10,00
Kreis Lippe	11,00	10,95	10,00	0,20	10,80
Kreis Mettmann	17,50	17,73	15,50	0,40	17,10
Kreis Minden-Lübbecke	10,50	10,30	9,00	0,30	10,20
Kreis Olpe	6,00	6,00	5,50	0,10	5,90
Kreis Paderborn	9,50	9,00	8,50	0,20	9,30
Kreis Recklinghausen	30,00	30,05	27,00	0,60	29,40
Kreis Siegen-Wittgenstein	12,50	11,95	11,00	0,30	12,20
Kreis Soest	14,00	14,65	12,50	0,30	13,70
Kreis Steinfurt	17,00	16,75	15,50	0,30	16,70
Kreis Unna	22,50	22,30	20,50	0,40	22,10
Kreis Viersen	9,50	9,00	8,50	0,20	9,30
Kreis Warendorf	10,50	10,45	9,50	0,20	10,30
Kreis Wesel	19,50	19,60	17,50	0,40	19,10
Märkischer Kreis	20,50	21,30	19,50	0,20	20,30
Oberbergischer Kreis	9,50	8,75	9,00	0,10	9,40
Rhein-Erft-Kreis	15,50	15,00	14,00	0,30	15,20
Rhein-Kreis-Neuss	15,00	14,80	13,50	0,30	14,70
Rhein-Sieg-Kreis	19,00	18,60	17,00	0,40	18,60
Rheinisch-Bergischer-Kreis	9,00	9,00	8,00	0,20	8,80
Stadt Bielefeld	11,00	10,90	10,00	0,20	10,80
Stadt Bochum	22,00	21,20	20,00	0,40	21,60
Stadt Bonn	9,50	9,20	8,50	0,20	9,30
Stadt Bottrop	5,50	5,00	5,00	0,10	5,40
Stadt Dortmund	34,00	33,90	30,50	0,70	33,30
Stadt Duisburg	22,00	22,30	20,50	0,30	21,70
Stadt Düsseldorf	21,00	21,03	18,50	0,50	20,50
Stadt Essen	28,00	28,05	25,50	0,50	27,50
Stadt Gelsenkirchen	14,00	14,05	12,50	0,30	13,70
Stadt Hagen	12,00	11,50	10,50	0,30	11,70
Stadt Hamm	10,00	9,50	9,00	0,20	9,80
Stadt Herne	10,00	9,50	9,00	0,20	9,80
Stadt Köln	35,00	34,75	31,50	0,70	34,30
Stadt Krefeld	8,50	8,00	8,00	0,10	8,40
Stadt Leverkusen	6,00	5,50	5,50	0,10	5,90
Stadt Mönchengladbach	10,50	10,25	9,50	0,20	10,30
Stadt Mülheim	7,50	7,85	7,00	0,10	7,40
Stadt Münster	10,00	10,30	9,00	0,20	9,80
Stadt Oberhausen	10,50	10,85	9,50	0,20	10,30
Stadt Remscheid	5,00	5,50	4,50	0,10	4,90
Stadt Solingen	6,50	6,25	5,50	0,20	6,30
Stadt Wuppertal	15,00	15,15	13,50	0,30	14,70
Städteregion Aachen	24,50	25,25	22,00	0,50	24,00
Gesamt	730,00	723,46	659,00	14,20	715,80

Anlage 2

Verteilerschlüssel für den Aufgabenbereich BEEG

	gesetz- liches Soll	Ist 1.1.2008	opti- miertes Soll lt. Gesetz	Einspar- verpflich- tung 2010 lt. Gesetz	max. aus- gleichsfähige Stellenbe- setzung 2010
Ennepe-Ruhr-Kreis	3,50	4,00	3,00	0,10	3,40
Hochsauerlandkreis	3,00	3,50	3,00	0,00	3,00
Kreis Borken	4,50	4,00	4,50	0,00	4,50
Kreis Coesfeld	2,50	3,00	2,50	0,00	2,50
Kreis Düren	3,00	3,00	3,00	0,00	3,00
Kreis Euskirchen	2,00	1,50	2,00	0,00	2,00
Kreis Gütersloh	5,00	5,00	4,50	0,10	4,90
Kreis Heinsberg	3,00	3,40	3,00	0,00	3,00
Kreis Herford	3,00	3,00	3,00	0,00	3,00
Kreis Höxter	2,00	2,25	1,50	0,10	1,90
Kreis Kleve	3,50	4,00	3,50	0,00	3,50
Kreis Lippe	4,50	4,50	4,50	0,00	4,50
Kreis Mettmann	5,50	5,60	5,00	0,10	5,40
Kreis Minden-Lübbecke	4,00	4,00	3,50	0,10	3,90
Kreis Olpe	1,50	2,00	1,50	0,00	1,50
Kreis Paderborn	4,00	4,20	4,00	0,00	4,00
Kreis Recklinghausen	6,50	6,35	6,00	0,10	6,40
Kreis Siegen-Wittgenstein	3,00	3,00	3,00	0,00	3,00
Kreis Soest	3,50	3,80	3,50	0,00	3,50
Kreis Steinfurt	5,50	5,50	5,00	0,10	5,40
Kreis Unna	4,50	4,00	4,00	0,10	4,40
Kreis Viersen	3,00	3,00	3,00	0,00	3,00
Kreis Warendorf	3,50	4,00	3,50	0,00	3,50
Kreis Wesel	5,00	5,05	4,50	0,10	4,90
Märkischer Kreis	5,00	5,50	5,00	0,00	5,00
Oberbergischer Kreis	3,50	3,00	3,00	0,10	3,40
Rhein-Erft-Kreis	5,00	5,10	5,00	0,00	5,00
Rhein-Kreis-Neuss	5,00	5,05	5,00	0,00	5,00
Rhein-Sieg-Kreis	7,00	7,00	6,50	0,10	6,90
Rheinisch-Bergischer-Kreis	3,00	2,90	3,00	0,00	3,00
Stadt Bielefeld	4,00	4,45	4,00	0,00	4,00
Stadt Bochum	4,00	4,00	4,00	0,00	4,00
Stadt Bonn	4,50	4,70	4,00	0,10	4,40
Stadt Bottrop	1,00	1,50	1,00	0,00	1,00
Stadt Dortmund	6,50	6,50	6,00	0,10	6,40
Stadt Duisburg	6,00	5,85	5,50	0,10	5,90
Stadt Düsseldorf	7,50	7,55	7,00	0,10	7,40
Stadt Essen	6,50	6,30	6,00	0,10	6,40
Stadt Gelsenkirchen	3,00	3,00	3,00	0,00	3,00
Stadt Hagen	2,00	2,00	2,00	0,00	2,00
Stadt Hamm	2,50	3,00	2,00	0,10	2,40
Stadt Herne	1,50	2,00	1,50	0,00	1,50
Stadt Köln	13,00	12,85	12,50	0,10	12,90
Stadt Krefeld	2,50	3,00	2,50	0,00	2,50
Stadt Leverkusen	2,00	2,00	2,00	0,00	2,00
Stadt Mönchengladbach	3,00	3,00	3,00	0,00	3,00
Stadt Mülheim	1,50	2,00	1,50	0,00	1,50
Stadt Münster	3,50	3,80	3,50	0,00	3,50
Stadt Oberhausen	2,50	3,00	2,00	0,10	2,40
Stadt Remscheid	1,50	2,00	1,50	0,00	1,50
Stadt Solingen	2,00	2,00	2,00	0,00	2,00
Stadt Wuppertal	4,50	4,80	4,00	0,10	4,40
Städteregion Aachen	6,50	7,50	6,50	0,00	6,50
Gesamt	209,00	217,00	199,00	2,00	207,00

Anlage 3**Verteilerschlüssel für den Aufgabenbereich SER**

	gesetz- liches Soll	Ist 1.1.2008	opti- miertes Soll lt. Gesetz	Einspar- verpflich- tung 2010 lt. Gesetz	max. aus- gleichsfähige Stellenbe- setzung 2010
LWL	207,50	207,50	187,50	4,00	203,50
LVR	206,00	206,00	186,00	4,00	202,00
Gesamt	413,50	413,50	373,50	8,00	405,50

Verteilerschlüssel für den Aufgabenbereich BVS

	gesetz- liches Soll	Ist 1.1.2008	opti- miertes Soll lt. Gesetz	Einspar- verpflich- tung 2010 lt. Gesetz	max. aus- gleichsfähige Stellenbe- setzung 2010
LWL	9,00	9,05	9,00	0,00	9,00

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2010

Vom 5. Juli 2010

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 22. April 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.327.720.911 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.418.461.655 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.308.706.091 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.399.430.615 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	92.508.347 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	78.110.405 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf 23.940.997 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der im Haushaltsjahr 2010 zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.992.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 90.740.744 EUR festgesetzt.

Die allgemeine Rücklage wird zum Ausgleich des Ergebnisplanes nicht verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 15,2% der für das

Haushaltsjahr 2010 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

Münster, den 22. April 2010

Dieter Gebhard

Vorsitzender der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer der 13. Landschaftsversammlung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27. April 2010 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 216, verfügbar gehalten, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. Juli 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2010/2011

Vom 13. Juli 2010

Auf Grund des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (GV. NRW. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1

- a) wird die Angabe „Klassen 10 30 bis 32“ durch die Angabe „Klassen 10 (ohne Gymnasium) 31 bis 34“ ersetzt,
- b) wird die Angabe „(in den Klassen 5 bis 10 insgesamt 179)“ durch die Angabe „(in den Klassen 5 bis 10 insgesamt 188; hiervon abweichend im Gymnasium in den Klassen 5 bis 9 insgesamt 163)“ ersetzt,
- c) werden die Angaben

„Jahrgangsstufe 11	30 bis 33
Jahrgangsstufe 12 und 13	8 bis 31“

 durch die Angaben

„Gymnasiale Oberstufe:
Einführungsphase:
Jahrgangsstufe 10
(nach 5 Jahren Sekundarstufe I)
durchschnittlich 34
Jahrgangsstufe 11
(nach 6 Jahren Sekundarstufe I) 30 bis 33
Qualifikationsphase:
Jahrgangsstufen 12 und 13 28 bis 31“

 ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und durch folgende Sätze 3 und 4 (neu) ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet worden ist.“
- b) In Absatz 5 Satz 1
 - aa) wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„Grundstellen gemäß § 7 Absatz 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6“
 - bb) werden die Angaben „(Jahrgangsstufen 5 bis 10)“ und „(Jahrgangsstufen 11 bis 13)“ jeweils gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Jahrgangsstufen 5 bis 10“ durch die Wörter „der Sekundarstufe I“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden in Satz 2 die Wörter „den Jahrgangsstufen 11 bis 13“ durch die Wörter „der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

4. § 8 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (GV. NRW. S. 336), mit der Maßgabe, dass Absatz 1 wie folgt geändert wird:

- a) In Nummer 2 wird die Relation „17,98“ ersetzt durch die Relation „17,86“;
- b) In Nummer 3 wird die Relation „21,09“ ersetzt durch die Relation „20,94“;
- c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Gymnasium

a) Sekundarstufe I	19,88
b) Sekundarstufe II	14,21“
- d) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Gesamtschule

a) Sekundarstufe I	19,32
b) Sekundarstufe II	14,29“
- e) In Nummer 6 Buchstabe a wird als 6. Strichaufzählung angefügt:

„– Ausbildung nach § 66 BBiG/
§ 42 m HWO 31,60“
- f) In Nummer 7
 - aa) wird die Relation „10,69“ ersetzt durch die Relation „10,56“;
 - bb) werden jeweils die Relationen „5,98“ ersetzt durch die Relationen „5,91“;
 - cc) werden jeweils die Relationen „7,97“ ersetzt durch die Relationen „7,86“;
 - dd) wird die Relation „8,75“ ersetzt durch die Relation „8,53“;
- g) In Nummer 8 wird die Relation „5,98“ ersetzt durch die Relation „5,91“.

5. § 9 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (GV. NRW. S. 336).

6. § 10 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (GV. NRW. S. 336), mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 nach dem Wort „Datenschutz“, die Wörter „zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten im Eignungspraktikum,“ eingefügt werden.

7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 2010

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

311

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Strafsachen gegen Erwachsene,
in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren
und Abschiebungshftsachen**

Vom 5. Juli 2010

Auf Grund

- des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),
 - des § 33 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280),
 - des § 68 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
 - des § 391 Absatz 2 in Verbindung mit § 410 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),
 - des § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes
sowie
 - des § 23 d des Gerichtsverfassungsgesetzes
- wird verordnet:

§ 1

Konzentration der Strafsachen gegen Erwachsene

Anlage 1 Die in der **Anlage 1** in Spalte I aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

1. in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (§ 28 Gerichtsverfassungsgesetz) aus den Bezirken der in Spalte II genannten Amtsgerichte,
2. in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (§ 28 Gerichtsverfassungsgesetz), wenn zum Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird, aus den Bezirken der in Spalte III genannten Amtsgerichte,
3. in Strafrichterhaftsachen aus den Bezirken der in Spalte IV genannten Amtsgerichte.

§ 2

Strafrichterhaftsachen

Der Begriff „Strafrichterhaftsachen“ im Sinne von § 1 Nummer 3 umfasst

1. die zur Zuständigkeit des Strafrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird,
2. die Entscheidungen, die der Strafrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen,
3. die Entscheidungen auf Grund des § 115 a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),

4. die Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung,
5. die Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, 41 Absatz 4, 45 Absatz 5 und 47 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214), sofern der Verfolgte sich nicht auf freiem Fuß befindet.

§ 3

Geltungsbereich

Als „Schöffengerichtssachen“, „Schöffengerichtshaftsachen“ und „Strafrichterhaftsachen“ gemäß § 1 Nummer 1, 2 und 3 gelten nicht Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des § 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 4

Konzentration der Jugendstrafsachen

Die in der **Anlage 2** in Spalte I aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig **Anlage 2**

1. für die Jugendrichter-Haftsachen (§ 5) aus den Bezirken der in Spalte II genannten Amtsgerichte,
2. für die übrigen zur Zuständigkeit des Strafrichters (Jugendrichters) gehörenden Strafsachen aus den Bezirken der in Spalte III genannten Amtsgerichte; soweit in dieser Spalte mehrere Amtsgerichte aufgeführt sind, wird der Strafrichter bei dem in Spalte I genannten Amtsgericht zum Bezirksjugendrichter für die Bezirke der in Spalte III aufgeführten Amtsgerichte bestellt,
3. für die zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts gehörenden Strafsachen aus den Bezirken der in Spalte IV genannten Amtsgerichte; soweit in dieser Spalte mehrere Amtsgerichte aufgeführt sind, wird bei dem in Spalte I genannten Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für die Bezirke der in Spalte IV aufgeführten Amtsgerichte gebildet.

§ 5

Jugendrichter-Haftsachen

(1) Jugendrichter-Haftsachen sind die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird.

(2) Eine Jugendrichter-Haftsache liegt ferner vor, wenn der Jugendrichter

1. im Vorverfahren über die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden oder Entscheidungen auf Grund des § 115 a der Strafprozessordnung zu treffen hat,
2. im Vorverfahren Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung zu treffen hat,
3. Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, 41 Absatz 4, 45 Absatz 5 und 47 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen gegen Verfolgte zu treffen hat, die sich nicht auf freiem Fuß befinden.

§ 6

Konzentration der Verkehrsordnungswidrigkeiten

Den in der **Anlage 3** aufgeführten Amtsgerichten obliegt in Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von den dort genannten Kreisen und kreisfreien Städten erlassen worden sind. **Anlage 3**

§ 7**Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der in der **Anlage 3** aufgeführten Amtsgerichte ist gegeben, wenn

1. die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den jeweils genannten Gebietsteilen begangen worden ist
oder
2. der Betroffene seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Gebietsteilen hat.

§ 8**Abweichende Zuständigkeit**

Lässt die gerichtliche Zuständigkeit sich nicht nach den §§ 6 und 7 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Amtsgericht.

§ 9**Konzentration der Steuerordnungswidrigkeiten**

(1) Die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit den §§ 409 ff. der Abgabenordnung den Amtsgerichten übertragenen Entscheidungen obliegen bei Steuerordnungswidrigkeiten, die von den Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgt und geahndet werden, den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Landgerichte ihren Sitz haben, jeweils für den Bezirk des Landgerichts.

(2) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Betroffene seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Maßgebend ist

1. bei Entscheidungen, die vor Erlass eines Bußgeldbescheides beantragt werden, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zur Zeit der Antragstellung,
2. in allen übrigen Fällen der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zur Zeit der Zustellung des Bußgeldbescheides.

(3) Liegen weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen zu den nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkten im Land Nordrhein-Westfalen, so richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach dem Ort, an dem die Steuerordnungswidrigkeit begangen worden ist. Ist auch hiernach kein Amtsgericht in Nordrhein-Westfalen zuständig, so obliegt die Entscheidung dem Amtsgericht aus dem Bezirk des Landgerichts, in dem das Finanzamt seinen Sitz hat.

§ 10**Konzentration der Umweltstrafsachen**

Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Umweltstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des Landgerichts zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Schifffahrtsgericht begründet ist. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

§ 11**Konzentration der Bußgeldverfahren**

In Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide den nach § 10 für Umweltstrafsachen zuständigen Amtsgerichten.

§ 12**Deliktskatalog**

(1) Umweltstrafsachen im Sinne des § 10 sind Verfahren, die Straftaten nach

1. § 307 Absatz 4, § 309 Absatz 1, 6, § 310 Absatz 1 Nummer 1, § 311, § 312 Absatz 1, 2, 3, 6, §§ 324 bis 329, § 330 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3, § 330a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322),
 2. § 38 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849),
 3. § 71 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
 4. §§ 27, 27a, 27b, 27c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146),
 5. § 8 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867),
 6. §§ 25, 26 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759),
 7. § 39 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066),
 8. § 18 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232),
 9. § 39 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512),
 10. § 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610),
 11. § 37 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593),
– in der jeweils geltenden Fassung –
ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.
- (2) Bußgeldverfahren im Sinne des § 11 sind Verfahren, die Ordnungswidrigkeiten nach
1. § 18 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),
 2. § 13 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922),
 3. § 43 der Allgemeinen Hafenverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34),
 4. § 46 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565),
 5. § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234),
 6. § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 7. § 39 des Bundesjagdgesetzes,
 8. § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 9. §§ 26, 27b des Chemikaliengesetzes,
 10. § 7 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
 11. § 38 des Gentechnikgesetzes,
 12. § 14 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136),
 13. § 10 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), außer Kraft gesetzt ab dem 6. Februar 2009 durch § 18 Satz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54),
 14. § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975),
 15. § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705),
 16. § 44 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250),
 17. § 55 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864),

18. § 70 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546),
 19. § 55 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, 1997 S. 56),
 20. § 161 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
 21. § 70 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568),
 22. § 40 des Pflanzenschutzgesetzes,
 23. § 14 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes,
 24. § 19 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578),
 25. § 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82),
 26. § 36 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes,
 27. § 15 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600),
 28. § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
 29. § 29 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817),
- in der jeweils geltenden Fassung –
ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

§ 13

Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach § 12, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Amtsgericht anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 14

Konzentration der Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen

Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des Landgerichts zuständig. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

§ 15

Konzentration der Bußgeldverfahren

In Bußgeldverfahren wegen Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide den nach § 14 für Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen zuständigen Amtsgerichten.

§ 16

Anwendungsbereich

(1) Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen im Sinne des § 14 sind Verfahren, die Straftaten nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB – in der jeweils geltenden Fassung – ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

(2) Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 sind Verfahren, die Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB – in der jeweils geltenden Fassung – ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

§ 17

Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach § 16, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Amtsgericht anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 18

Konzentration der Abschiebungshftsachen

Für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen gemäß § 62 in Verbindung mit § 106 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1825), sind die Amtsgerichte zuständig, denen nach § 1 Nummer 3 die Strafrichterhftsachen zugewiesen sind.

§ 19

Abweichende Zuständigkeiten

In Abweichung von der Zuständigkeitsregelung in § 18 werden zugewiesen die Abschiebungshftsachen

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne
dem Amtsgericht Herne,
2. für die Bezirke der Amtsgerichte Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer
dem Amtsgericht Gelsenkirchen,
3. für die Bezirke der Amtsgerichte Rheine, Steinfurt, Ibbenbüren und Tecklenburg
dem Amtsgericht Rheine,
4. für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus, Borken und Gronau (Westf.)
dem Amtsgericht Borken,
5. für die Bezirke der Amtsgerichte Ahlen, Beckum, Warendorf
dem Amtsgericht Warendorf,
6. für die Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler und Monschau
dem Amtsgericht Aachen,
7. für die Bezirke der Amtsgerichte Brilon, Medebach, Marsberg, Meschede und Schmallenberg
dem Amtsgericht Meschede.

§ 20

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshftsachen vom 4. März 2008 (GV. NRW. S. 349),
2. die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NRW. S. 258),
3. die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. August 1984 (GV. NRW. S. 573),
4. die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 391 Abs. 2 in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom 24. Juni 1997 (GV. NRW. S. 198),
5. die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 192).

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 5. Juli 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Anlage 1

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichtssachen	Schöffengerichtshaf- sachen	Strafrichterhaftsachen
	I	II	III	IV

**Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
Landgerichtsbezirk Düsseldorf**

1	Düsseldorf	Düsseldorf Ratingen	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen
2	Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld (Rhld.)		
3	Neuss	Neuss	Neuss	Neuss

Landgerichtsbezirk Duisburg

4	Duisburg	Duisburg Duisburg-Ruhrort	Duisburg Duisburg-Ruhrort Duisburg-Hamborn	Duisburg Duisburg-Ruhrort Duisburg-Hamborn
5	Duisburg-Hamborn	Duisburg-Hamborn		
6	Dinslaken	Dinslaken	Dinslaken Wesel	Dinslaken Wesel
7	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr
8	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
9	Wesel	Wesel		

Landgerichtsbezirk Kleve

10	Geldern	Geldern	Geldern	Geldern
11	Kleve	Kleve Emmerich	Kleve Emmerich	Kleve Emmerich
12	Moers	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg

Landgerichtsbezirk Krefeld

13	Krefeld	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld Kempen Nettetal
----	---------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

14	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen
----	-----------------	--	--	--

Landgerichtsbezirk Wuppertal

15	Remscheid	Remscheid		
16	Solingen	Solingen	Solingen	Solingen
17	Velbert	Velbert Mettmann		
18	Wuppertal	Wuppertal	Wuppertal Mettmann Remscheid Velbert	Wuppertal Mettmann Remscheid Velbert

**Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
Landgerichtsbezirk Arnsberg**

19	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
20	Brilon	Brilon Medebach Marsberg	Brilon Medebach Marsberg	Brilon Medebach Marsberg
21	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)
22	Meschede	Meschede Schmallenberg	Meschede Schmallenberg	Meschede Schmallenberg

23	Soest	Soest Werl Warstein	Soest Werl Warstein	Soest
24	Warstein			Warstein
25	Werl			Werl

Landgerichtsbezirk Bielefeld

26	Bielefeld	Bielefeld Halle (Westf.)	Bielefeld Halle (Westf.)	Bielefeld Halle (Westf.)
27	Gütersloh	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück
28	Herford	Herford Bünde Bad Oeynhausen	Herford Bünde Bad Oeynhausen	Herford Bünde
29	Bad Oeynhausen			Bad Oeynhausen
30	Minden	Minden Rahden Lübbecke	Minden Rahden Lübbecke	Minden Rahden Lübbecke

Landgerichtsbezirk Bochum

31	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum
32	Herne	Herne	Herne	Herne
33	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen
34	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne
35	Witten	Witten	Witten	Witten

Landgerichtsbezirk Detmold

36	Detmold	Detmold Blomberg	Detmold Blomberg Lemgo	Detmold Blomberg Lemgo
37	Lemgo	Lemgo		

Landgerichtsbezirk Dortmund

38	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen
39	Lünen	Lünen		
40	Hamm	Hamm	Hamm	Hamm
41	Unna	Unna Kamen	Unna Kamen	Unna
42	Kamen			Kamen

Landgerichtsbezirk Essen

43	Bottrop	Bottrop	Bottrop	Bottrop
44	Dorsten	Dorsten	Dorsten	Dorsten
45	Essen	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele
46	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
47	Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen-Buer
48	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck
49	Hattingen	Hattingen	Hattingen	Hattingen
50	Marl	Marl	Marl	Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

51	Altena	Altena Plettenberg		
52	Hagen	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter
53	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn

54	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg
55	Schwelm	Schwelm	Schwelm	Schwelm

Landgerichtsbezirk Münster

56	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen
57	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus
58	Gronau (Westf.)			Gronau (Westf.)
59	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum
60	Bocholt	Bocholt	Bocholt	Bocholt
61	Borken	Borken	Borken	Borken
62	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld Dülmen	Coesfeld Dülmen
63	Dülmen	Dülmen		
64	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg		
65	Lüdinghausen	Lüdinghausen		
66	Münster	Münster	Münster Lüdinghausen Tecklenburg	Münster Lüdinghausen Tecklenburg
67	Rheine	Rheine Steinfurt	Rheine Steinfurt Ibbenbüren	Rheine Steinfurt Ibbenbüren
68	Warendorf	Warendorf	Warendorf	Warendorf

Landgerichtsbezirk Paderborn

69	Höxter	Höxter Brakel	Höxter Brakel	Höxter Brakel
70	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt
71	Paderborn	Paderborn Delbrück	Paderborn Delbrück	Paderborn Delbrück
72	Warburg	Warburg	Warburg	Warburg

Landgerichtsbezirk Siegen

73	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg
74	Olpe	Olpe Lennestadt	Olpe Lennestadt	Olpe Lennestadt
75	Siegen	Siegen	Siegen	Siegen

**Oberlandesgerichtsbezirk Köln
Landgerichtsbezirk Aachen**

76	Aachen	Aachen	Aachen	Aachen
77	Düren	Düren Jülich	Düren Jülich	Düren Jülich
78	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler
79	Geilenkirchen	Geilenkirchen Heinsberg	Geilenkirchen Heinsberg	Geilenkirchen Heinsberg
80	Schleiden	Schleiden Monschau	Schleiden Monschau	Schleiden Monschau

Landgerichtsbezirk Bonn

81	Bonn	Bonn Königswinter	Bonn Königswinter	Bonn Königswinter
82	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen Rheinbach
83	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Siegburg
84	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl

Landgerichtsbezirk Köln

85	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach Wermelskirchen
86	Bergheim	Bergheim	Bergheim	Bergheim
87	Kerpen	Kerpen	Kerpen	Kerpen
88	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach Wipperfürth
89	Köln	Köln	Köln	Köln
90	Brühl	Brühl	Brühl	Brühl
91	Wipperfürth	Wipperfürth	Wipperfürth	
92	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen

Anlage 2

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Jugendrichter-Haftsachen	Sachen des Jugendrichters	Jugendschöffengerichtssachen
	I	II	III	IV

**Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
Landgerichtsbezirk Düsseldorf**

1	Düsseldorf	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen	Düsseldorf	Düsseldorf
2	Langenfeld (Rhld.)		Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld (Rhld.)
3	Neuss	Neuss	Neuss	Neuss
4	Ratingen		Ratingen	Ratingen

Landgerichtsbezirk Duisburg

5	Duisburg	Duisburg Duisburg-Hamborn Duisburg-Ruhrort	Duisburg	Duisburg Duisburg-Ruhrort
6	Duisburg-Hamborn		Duisburg-Hamborn	Duisburg-Hamborn
7	Duisburg-Ruhrort		Duisburg-Ruhrort	
8	Dinslaken	Dinslaken Wesel	Dinslaken	Dinslaken
9	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr
10	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
11	Wesel		Wesel	Wesel

Landgerichtsbezirk Kleve

12	Geldern	Geldern	Geldern	Geldern
13	Kleve	Kleve Emmerich	Kleve	Kleve Emmerich
14	Emmerich		Emmerich	
15	Moers	Moers Rheinberg	Moers	Moers Rheinberg
16	Rheinberg		Rheinberg	

Landgerichtsbezirk Krefeld

17	Krefeld	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld	Krefeld
18	Kempen		Kempen	Kempen Nettetal
19	Nettetal		Nettetal	

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

20	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach- Rheydt Viersen
21	Erkelenz		Erkelenz	
22	Grevenbroich		Grevenbroich	
23	Mönchengladbach- Rheydt		Mönchengladbach- Rheydt	
24	Viersen		Viersen	

Landgerichtsbezirk Wuppertal

25	Remscheid	Remscheid	Remscheid	Remscheid
26	Solingen	Solingen	Solingen	Solingen

27	Wuppertal	Wuppertal Mettmann Velbert	Wuppertal	Wuppertal
28	Mettmann		Mettmann	Mettmann Velbert
29	Velbert		Velbert	

**Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
Landgerichtsbezirk Arnsberg**

30	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
31	Warstein	Warstein	Warstein	
32	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)
33	Meschede	Meschede Schmallenberg	Meschede	Meschede Schmallenberg
34	Schmallenberg		Schmallenberg	
35	Brilon	Brilon Medebach Marsberg	Brilon	Brilon Medebach Marsberg
36	Medebach		Medebach	
37	Marsberg		Marsberg	
38	Soest	Soest	Soest	Soest Werl Warstein
39	Werl	Werl	Werl	

Landgerichtsbezirk Bielefeld

40	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld Halle (Westf.)
41	Halle (Westf.)	Halle (Westf.)	Halle (Westf.)	
42	Gütersloh	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück	Gütersloh	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück
43	Rheda-Wiedenbrück		Rheda-Wiedenbrück	
44	Herford	Herford Bünde	Herford	Herford Bünde Bad Oeynhausen
45	Bünde		Bünde	
46	Lübbecke		Lübbecke	
47	Minden	Minden Rahden Lübbecke	Minden	Minden Rahden Lübbecke
48	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	
49	Rahden		Rahden	

Landgerichtsbezirk Bochum

50	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum Herne Herne-Wanne Witten
51	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne	
52	Herne	Herne	Herne	
53	Witten	Witten	Witten	
54	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen

Landgerichtsbezirk Detmold

55	Detmold	Detmold Blomberg Lemgo	Detmold	Detmold Blomberg
56	Blomberg		Blomberg	
57	Lemgo		Lemgo	Lemgo

Landgerichtsbezirk Dortmund

58	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel
59	Castrop-Rauxel		Castrop-Rauxel	
60	Lünen	Lünen	Lünen	Lünen
61	Hamm	Hamm	Hamm	Hamm
62	Unna	Unna Kamen	Unna	Unna Kamen
63	Kamen		Kamen	

Landgerichtsbezirk Essen

64	Bottrop	Bottrop	Bottrop	Bottrop
65	Dorsten	Dorsten	Dorsten	Dorsten
66	Essen	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele
67	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen Gelsenkirchen-Buer
68	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck
69	Hattingen	Hattingen	Hattingen	Hattingen
70	Marl	Marl	Marl	Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

71	Hagen	Hagen Schwerte Wetter	Hagen	Hagen Schwerte Wetter
72	Schwerte		Schwerte	
73	Wetter		Wetter	
74	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn
75	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen
76	Meinerzhagen		Meinerzhagen	
77	Altena		Altena	Altena Plettenberg
78	Plettenberg		Plettenberg	
79	Schwelm	Schwelm	Schwelm	Schwelm

Landgerichtsbezirk Münster

80	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen Beckum
81	Beckum	Beckum	Beckum	
82	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)
83	Gronau (Westf.)		Gronau (Westf.)	
84	Bocholt	Bocholt	Bocholt	Bocholt
85	Borken	Borken	Borken	Borken
86	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld
87	Dülmen	Dülmen	Dülmen	Dülmen
88	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg
89	Tecklenburg		Tecklenburg	
90	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen
91	Münster	Münster	Münster	Münster
92	Rheine	Rheine Steinfurt	Rheine	Rheine Steinfurt
93	Steinfurt		Steinfurt	
94	Warendorf	Warendorf	Warendorf	Warendorf

Landgerichtsbezirk Paderborn

95	Höxter	Höxter Brakel	Höxter	Höxter Brakel
96	Brakel		Brakel	
97	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt
98	Paderborn	Paderborn Delbrück	Paderborn	Paderborn Delbrück
99	Delbrück		Delbrück	
100	Warburg	Warburg	Warburg	Warburg

Landgerichtsbezirk Siegen

101	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg
102	Olpe	Olpe Lennestadt	Olpe	Olpe Lennestadt
103	Lennestadt		Lennestadt	
104	Siegen	Siegen	Siegen	Siegen

**Oberlandesgerichtsbezirk Köln
Landgerichtsbezirk Aachen**

105	Aachen	Aachen	Aachen	Aachen
106	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler
107	Düren	Düren Jülich	Düren	Düren Jülich
108	Jülich		Jülich	
109	Geilenkirchen		Geilenkirchen	
110	Heinsberg	Heinsberg Geilenkirchen	Heinsberg	Heinsberg Geilenkirchen
111	Schleiden	Schleiden Monschau	Schleiden	Schleiden Monschau
112	Monschau		Monschau	

Landgerichtsbezirk Bonn

113	Bonn	Bonn Königswinter	Bonn	Bonn Königswinter
114	Königswinter		Königswinter	
115	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach
116	Rheinbach		Rheinbach	
117	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Siegburg
118	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl

Landgerichtsbezirk Köln

119	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen
120	Bergheim	Bergheim	Bergheim	Bergheim
121	Kerpen	Kerpen	Kerpen	Kerpen
123	Gummersbach	Gummersbach Wipperfürth	Gummersbach	Gummersbach
124	Köln	Köln	Köln	Köln
125	Brühl	Brühl	Brühl	Brühl
126	Wipperfürth		Wipperfürth	Wipperfürth
127	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen
128	Wermelskirchen		Wermelskirchen	

Anlage 3

1. Kreis Aachen:
 - a) dem Amtsgericht Aachen für den Teil des Kreises, der zu seinem Bezirk gehört,
 - b) den Amtsgerichten Eschweiler und Monschau jeweils für ihren Bezirk;
2. Kreis Borken:
 - a) dem Amtsgericht Ahaus für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus und Gronau (Westf.),
 - b) den Amtsgerichten Bocholt und Borken jeweils für ihren Bezirk;
3. Kreis Coesfeld:
 - a) dem Amtsgericht Coesfeld für die Bezirke der Amtsgerichte Coesfeld und Dülmen,
 - b) dem Amtsgericht Lüdinghaus für seinen Bezirk;
4. Kreis Düren:

den Amtsgerichten Düren und Jülich jeweils für ihren Bezirk;
5. Ennepe-Ruhr-Kreis:
 - a) dem Amtsgericht Schwelm für die Bezirke der Amtsgerichte Schwelm und Wetter,
 - b) den Amtsgerichten Hattingen und Witten jeweils für ihren Bezirk;
6. Erftkreis:

den Amtsgerichten Bergheim, Brühl und Kerpen jeweils für ihren Bezirk;
7. Kreis Euskirchen:

den Amtsgerichten Euskirchen und Schleiden jeweils für ihren Bezirk;
8. Kreis Gütersloh:
 - a) dem Amtsgericht Halle (Westf.) für seinen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Gütersloh für das übrige Kreisgebiet;
9. Kreis Heinsberg:

den Amtsgerichten Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg jeweils für ihren Bezirk;
10. Hochsauerlandkreis:
 - a) dem Amtsgericht Arnsberg für seinen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Brilon für die Bezirke der Amtsgerichte Brilon, Marsberg und Medebach,
 - c) dem Amtsgericht Meschede für die Bezirke der Amtsgerichte Meschede und Schmallenberg;
11. Kreis Höxter:
 - a) dem Amtsgericht Höxter für die Bezirke der Amtsgerichte Brakel und Höxter,
 - b) dem Amtsgericht Warburg für seinen Bezirk;
12. Kreis Kleve:
 - a) dem Amtsgericht Kleve für die Bezirke der Amtsgerichte Emmerich und Kleve,
 - b) dem Amtsgericht Geldern für seinen Bezirk;
13. Kreis Lippe:
 - a) dem Amtsgericht Detmold für die Bezirke der Amtsgerichte Blomberg und Detmold,
 - b) dem Amtsgericht Lemgo für seinen Bezirk;
14. Märkischer Kreis:
 - a) dem Amtsgericht Lüdenscheid für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Plettenberg,
 - b) den Amtsgerichten Iserlohn und Menden (Sauerland) jeweils für ihren Bezirk;
15. Kreis Mettmann:

den Amtsgerichten Langenfeld (Rhld.), Mettmann, Ratingen und Velbert jeweils für ihren Bezirk;
16. Kreis Minden-Lübbecke:
 - a) dem Amtsgericht Lübbecke für die Bezirke der Amtsgerichte Lübbecke und Rahden,
 - b) dem Amtsgericht Minden für das übrige Kreisgebiet;
17. Kreis Neuss:

den Amtsgerichten Grevenbroich und Neuss jeweils für ihren Bezirk;
18. Oberbergischer Kreis:
 - a) den Amtsgerichten Gummersbach und Wipperfurth jeweils für ihren Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Waldbröl für den Teil des Oberbergischen Kreises, der zu seinem Bezirk gehört;
19. Kreis Recklinghausen:

den Amtsgerichten Castrop-Rauxel, Dorsten, Gladbeck, Marl und Recklinghausen jeweils für ihren Bezirk;
20. Rheinisch-Bergischer Kreis:
 - a) dem Amtsgericht Bergisch Gladbach für die Bezirke der Amtsgerichte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen,
 - b) dem Amtsgericht Leverkusen für den Teil des Rheinisch-Bergischen Kreises, der zu seinem Bezirk gehört;
21. Rhein-Sieg-Kreis:
 - a) den Amtsgerichten Königswinter und Siegburg jeweils für ihren Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Waldbröl für den Teil des Rhein-Sieg-Kreises, der zu seinem Bezirk gehört,
 - c) dem Amtsgericht Bonn für das übrige Kreisgebiet;
22. Kreis Siegen-Wittgenstein:

den Amtsgerichten Berleburg und Siegen jeweils für ihren Bezirk;
23. Kreis Soest:
 - a) dem Amtsgericht Soest für die Bezirke der Amtsgerichte Soest und Werl,
 - b) den Amtsgerichten Lippstadt und Warstein jeweils für ihren Bezirk;
24. Kreis Steinfurt:

den Amtsgerichten Ibbenbüren, Rheine, Steinfurt und Tecklenburg jeweils für ihren Bezirk;
25. Kreis Unna:
 - a) dem Amtsgericht Unna für die Bezirke der Amtsgerichte Kamen und Unna,

- b) den Amtsgerichten Lünen und Schwerte jeweils für ihren Bezirk;

26. Kreis Viersen:

- a) den Amtsgerichten Nettetal und Viersen jeweils für ihren Bezirk,
- b) dem Amtsgericht Kempen für das übrige Kreisgebiet;

27. Kreis Warendorf:

- a) dem Amtsgericht Beckum für die Bezirke der Amtsgerichte Ahlen und Beckum,
- b) dem Amtsgericht Warendorf für seinen Bezirk;

28. Kreis Wesel:

- a) dem Amtsgericht Moers für die Bezirke der Amtsgerichte Moers und Rheinberg,
- b) den Amtsgerichten Dinslaken und Wesel jeweils für ihren Bezirk;

29. kreisfreie Stadt Duisburg:

- a) dem Amtsgericht Duisburg für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg und Duisburg-Ruhrort,
- b) dem Amtsgericht Duisburg-Hamborn für seinen Bezirk;

30. kreisfreie Stadt Gelsenkirchen:

den Amtsgerichten Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer jeweils für ihren Bezirk;

31. kreisfreie Stadt Herne:

den Amtsgerichten Herne und Herne-Wanne jeweils für ihren Bezirk;

32. kreisfreie Stadt Mönchengladbach:

den Amtsgerichten Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt jeweils für ihren Bezirk.

– GV. NRW. 2010 S. 422

203012

**Verordnung zur Aufhebung der
Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst
Vom 19. Mai 2010**

Auf Grund des § 111 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst vom 11. Juli 1996 (GV. NRW. S. 263) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 2010

Der Innenminister
des Landes Nordrhein Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

– GV. NRW. 2010 S. 435

2011

**Berichtigung der
17. Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 403)**

Die 17. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. Juli 2010 wird wie folgt berichtigt:

Nach dem Text des Artikel 2 werden Datum und Unterschriftenliste wie folgt angefügt:

„Düsseldorf, den 5. Juli 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f.“

– GV. NRW. 2010 S. 435

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359